

Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln

Europäischer Meeres- und Fischereifonds



MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



EMFF
2014 – 2020

EUROPAISCHE UNION

Europäischer Meeres-
und Fischereifonds
Blue Growth Europe in
our sustainable Fisheries



Impressum

Herausgeber: Ländliches Fortbildungsinstitut NÖ in Zusammenarbeit mit der
Landwirtschaftskammer Niederösterreich,

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Redaktion: DI DI Leo Kirchmaier, Referat Tierzucht, LK Niederösterreich

Autorinnen/Autoren:

DI DI Leo Kirchmaier, LK Niederösterreich;

Dr. Matthias Lentsch, BMLFUW;

DI Michael Meissinger, NÖ Landesregierung;

DI Andrea Moldaschl, MSc, LK Niederösterreich;

Ing. Michael Temmel, LK Steiermark

Layout: Marlene Mitmasser und Eva Kail, LK Niederösterreich

Fotos: Titelbilder - Florian Kainz/Archiv Aqua, alle weiteren - siehe jeweilige Bildquelle

Druck: Druckerei Janetschek GmbH, 3860 Heidenreichstein



Redaktionshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.

Diese Broschüre wurde nach derzeitigem Stand des Wissens zusammengestellt und gibt nur überblicksmäßig einen Einblick in die einschlägige Sonderrichtlinie des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014-2020 und deckt keinesfalls alle Details dieser Richtlinie ab.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Gemäß der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020, GZ BMLFUW-LE.2.2.2/0014-II/2/2015, wurde für die Erstellung dieser Broschüre auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise geachtet.

Erschienen im April 2016

Allgemeines zur vorliegenden Broschüre

Die vorliegende Broschüre informiert Sie über die wichtigsten förderbaren Maßnahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für bäuerliche Fischproduzentinnen und Fischproduzenten und bietet Ihnen eine Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln. Nicht abgebildet werden in dieser Broschüre die Fördergegenstände der ebenfalls in der einschlägigen Sonderrichtlinie enthaltenen Maßnahmen der Datenerhebung sowie des Humankapitals und sozialen Dialogs.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Broschüre keinesfalls das Studium der einschlägigen Sonderrichtlinie des EMFF ersetzen kann. Die Richtlinie kann auf der Webseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Umwelt unter www.bmlfuw.gv.at heruntergeladen werden.

Einen Link zur Webseite bietet der folgende QR-Code:





Foto: Florian Kainz/Archiv Aqua

Allgemeines zum EMFF

Als einer der fünf Struktur- und Investitionsfonds der EU dient der Europäische Meeres- und Fischereifonds, kurz EMFF genannt, der Unterstützung bei der Umsetzung der Meeres- und Fischereipolitik der EU für den Zeitraum 2014-2020.

In Österreich soll der EMFF dazu dienen, neben der ehrgeizigen Zielsetzung einer Erhöhung der jährlichen Produktionsmenge von Süßwasserfisch auf 5.350 t im Jahr 2020, auch neue Arbeitsplätze in diesem Bereich zu schaffen, sowie eine nachhaltige Entwicklung des gesamten Fischereisektors zu gewährleisten.

Die einschlägige nationale Sonderrichtlinie wurde am 30. Juni 2015 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt, weshalb eine Antragstellung seit Juli 2015 möglich ist. Diese löst auch die seit Herbst 2014 geschaffene Möglichkeit einer vorläufigen Antragstellung ab.



Foto: Leo Kirchmaler/Archiv Aqua

Ziele

- Steigerung der inländischen Produktion
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen
- Verbesserung der Rentabilität der Unternehmen und der Produktionsbedingungen der Unternehmerinnen/Unternehmer
- Sicherung und Ausbau eines ausreichend hohen Beschäftigungsniveaus
- Steigerung der Qualität der Erzeugnisse aus Fischerei und Aquakultur
- Verbesserung der Versorgungslage mit Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur
- Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen
- Verringerung der Umweltbelastung und Verbesserung der Wasserqualität
- Anpassung der Kapazitäten an den Markt durch eine höhere Diversität von Produkten
- Vernetzung der Akteurinnen/Akteure und Aktivitäten im Bildungs- und Vermarktungsbereich
- Erhebung von Daten im Fischereisektor
- Vermehrte Information der Verbraucherinnen/Verbraucher über die Vorteile einer biologischen oder regionalen Erzeugung

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation aufweisen:

- Berufserfahrung in der Fischerei mindestens 5 Jahre, oder
- spezifische Fischereiausbildung (40 Stunden Grundkurs für Forellenzucht, Karpfenteichwirtschaft oder Aquakulturkreislaufanlagen gemäß den vom Begleitausschuss genehmigten Lehrplänen), oder
- FacharbeiterInnenausbildung in der Fischerei, oder
- MeisterInnenausbildung in der Fischerei

Als Förderungswerberin/Förderungswerber kommen in Betracht:

- natürliche Personen,
- juristische Personen (Beteiligung von Gebietskörperschaften <25 %),
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (Beteiligung von Gebietskörperschaften <25 %), sowie
- deren Zusammenschlüsse (Beteiligung von Gebietskörperschaften <25 %), mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der Fischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung im Inland tätig sind.

Geförderte Vorhaben müssen sich auf Süßwasserfische (einschließlich Lachse), Süßwasserkrebse und auf Erzeugnisse daraus beziehen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

- Anrechenbare Kosten sind Kosten, die der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei den Förderstellen der Länder. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.
- Beihilfenrelevante Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.
- Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.





Foto: Florian Kainz/Archiv Aqua

Förderbare Maßnahmen in der Aquakultur

Die wichtigsten Fördermaßnahmen für heimische Fischproduzentinnen/Fischproduzenten sind im Folgenden überblicksmäßig aufgezählt:

Produktive Investitionen in der Aquakultur - Maßnahmencode F2.2.2

Förderinhalt dieser Maßnahme ist die Steigerung des Selbstversorgungsgrades durch eine nachhaltige Produktion. Dazu gehören insbesondere der Bau neuer und die Sanierung, Erweiterung bzw. Modernisierung bestehender Anlagen (inklusive Schutz vor Prädatoren) sowie Investitionen in die Diversifizierung (der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten sowie ergänzende Tätigkeiten) und Direktvermarktung.



Foto: Florian Kainz/Archiv Aqua

Förderbare Maßnahmen im Detail gemäß Richtlinie:

- Produktive Investitionen in der Aquakultur – Bau neuer und Erweiterung bestehender Anlagen einschließlich Bruthäuser*)
- Investitionen, die die Auswirkungen der Aquakulturunternehmen auf den Wasserverbrauch und die Wasserqualität deutlich reduzieren, insbesondere durch Verringerung der verwendeten Menge an Wasser oder Chemikalien, Antibiotika und anderen Arzneimitteln bzw. durch Verbesserung der Qualität des Abwassers, auch über den Einsatz multitrophischer Aquakultursysteme*)
- Geschlossene Aquakultursysteme (zB Kreislaufanlagen), in denen Aquakulturerzeugnisse zur Minimierung des Wasserverbrauchs in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden*)
- Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Verhinderung der Verlandung*)

*) Bis zu 40 % Fördersatz möglich, siehe Erläuterungen in der Sonderrichtlinie



Foto: Günther Gratzl/Archiv Aqua



- Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten
- Modernisierung von Aquakulturanlagen, einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen
- Verbesserungen und die Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich Ausrüstungen zum Schutz der Anlagen gegen Raubtiere
- Investitionen zur Steigerung der Qualität oder des Mehrwertes der Aquakulturerzeugnisse - einschließlich Direktvermarktung
- Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten
- Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz
- Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz von Aquakulturbetrieben
- Investitionen zur Förderung der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf erneuerbare Energiequellen



Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Investitionskosten:

Fördersatz generell 30 %, bzw. 40 %

- bei Investitionsmaßnahmen im Rahmen der „Innovation“ der Aquakultur, oder
- bei einer gewissen Mehrproduktion mit genau definierten Kriterien bei jenen Maßnahmen, die mit einem *) gekennzeichnet sind.

Mindestinvestitionssumme: 10.000 Euro;
Obergrenze der förderbaren Kosten: 700.000 Euro





Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua

Vermarktungsmaßnahmen - Maßnahmcodes F2.3.1

Ziel ist die Steigerung des Absatzes von Fisch und Fischprodukten durch verstärkte Information der Verbraucherinnen/Verbraucher. Die Vorhaben können auch die Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten der Versorgungskette umfassen, wobei diese nicht auf Handelsketten ausgerichtet sein dürfen.

Förderbare Maßnahmen im Detail gemäß Richtlinie:

- Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Kosten (Sach- und Personalaufwand):

Fördersatz generell 50 % bzw. 100 % bei Erfüllung des kollektiven Interesses gemäß Art. 95 Abs. 3 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014



Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua



Foto: LK NÖ/Andrea Moldaschl



Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua

Verarbeitung von Fischerei - und Aquakulturerzeugnissen - Maßnahmcodes F2.3.2

Mit dieser Maßnahme sollen gewerbliche Verarbeitungsbetriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt oder deren Produktvielfalt weiterentwickelt werden.

Förderbare Maßnahmen im Detail gemäß Richtlinie:

- Energieeinsparungen oder Verringerung der Umweltbelastung, einschließlich Abfallbehandlung
- Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene, der Gesundheit, und der Arbeitsbedingungen
- Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen
- Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 734/2007
- Neue oder verbesserte Erzeugnisse, neue oder verbesserte Verfahren oder neue oder verbesserte Systeme der Verwaltung oder Organisation

Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Investitionskosten:

Fördersatz: generell 25 %

Mindestinvestitionssumme: 10.000 Euro;

Obergrenze der förderbaren Kosten: 2 Millionen Euro



Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua



Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua



Foto: Viktor Divos/vidi.at/Archiv Aqua



Foto: Viktor Divos/vidi.at/Archiv Aqua



Schleien



Futtermittel



Aalrutten

Innovation in der Aquakultur - Maßnahmengcode F2.2.1

Das Ziel ist die Entwicklung von innovativen Methoden und Verfahren (in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Förderungswerberin/des Förderungswerbers mit einer öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Stelle), die auch bei Erhöhung der Produktionsintensität eine nachhaltige und umweltfreundliche Produktion gewährleisten. Die Ergebnisse des eingereichten Projektes sind der Öffentlichkeit in entsprechender Art und Weise zugänglich zu machen.

Förderbare Maßnahmen im Detail gemäß Richtlinie:

- Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischmehl und –öl verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden
- Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation
- Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren

Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Kosten:

Für Sach- und Personalaufwand beträgt der Fördersatz generell 50 % bzw. 80 % bei Erfüllung des kollektiven Interesses gemäß Art. 95 Abs. 3 lit. a der VO (EU) Nr. 508/2014. Für Investitionskosten beträgt der Fördersatz generell 40 %.



Förderbare Maßnahmen in der Binnenfischerei

Investitionen in der Binnenfischerei - Maßnahmcodes F2.1.1

Ziel dieser Maßnahme ist die nachhaltige, umweltschonende Bewirtschaftung der Fischbestände in natürlichen Gewässern, die Erhaltung der Seenfischerei im bestehenden Ausmaß, die Erhöhung der Wertschöpfung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Förderbare Maßnahmen im Detail gemäß Richtlinie:

- Förderung der Diversifizierung von Binnenfischerinnen/Binnenfischern durch Investitionen an Bord
- Förderung der Diversifizierung von Binnenfischerinnen/Binnenfischern durch Angeltourismus
- Förderung der Diversifizierung von Binnenfischerinnen/Binnenfischern durch Restaurants
- Förderung der Diversifizierung von Binnenfischerinnen/Binnenfischern durch Umweltleistungen
- Förderung der Diversifizierung von Binnenfischerinnen/Binnenfischern durch Schulungsmaßnahmen
- Investitionen an Bord zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen
- Investitionen in persönliche Ausrüstungen zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen
- Investitionen in Ausrüstung oder an Bord zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen
- Investitionen in Fanggeräte
- Investitionen für Energieeffizienzprüfungen und -pläne

Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Investitionskosten:

Zuschuss zu den förderbaren Investitionskosten im Ausmaß von 30 %;

Mindestinvestitionssumme je Vorhaben: 4.000 Euro



Tipps aus der Praxis für Antragstellerinnen/Antragsteller

Nicht anrechenbare Kosten

- Rechnungsbeträge über 5.000 Euro netto, die bar bezahlt wurden
- Kosten für Eigenleistungen
- Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen (Gebrauchtgegenstände) – ausgenommen sind Vorführgeräte
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 50 Euro netto resultieren
- Kosten, die zeitlich vor der Antragstellung oder nach Ablauf der bewilligten Projektdauer aufgelaufen sind
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, zB Ortstaxe, Schotterabgabe
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren von Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Abschreibungen
- Lizenzgebühren
- Leasingraten
- Unterbringungskosten (zB Miete oder Pacht)
- Kosten für Landkäufe
- Kosten für den Kauf von Unternehmen
- Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)



Rechtzeitige Antragstellung

Achtung: Wurde bereits vor Antragstellung mit der Projektumsetzung begonnen, so führt dies zu einer Ablehnung des Gesamtprojektes!

Unter Projektumsetzung versteht man unter anderem: Auftragsvergaben, bauliche Umsetzungen, die Vorlage von projektbezogenen Rechnungen, die zeitlich vor der Antragstellung entstanden sind.



Zu beachten

- Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung 5.000 Euro netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden (das heißt, es ist eine Kontotransaktion nachzuweisen, zB mittels Kontoauszug).
- Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß genutzt und instand gehalten wird und darf innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern.
- Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt bei Übernahme des Vorhabens durch eine Dritte/einen Dritten erfolgt.
- Im Falle einer Buchführungspflicht müssen die Ausgaben der Projekte in der Buchführung getrennt erfasst oder durch einen Buchführungscode gekennzeichnet werden.
- Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31. 12. 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

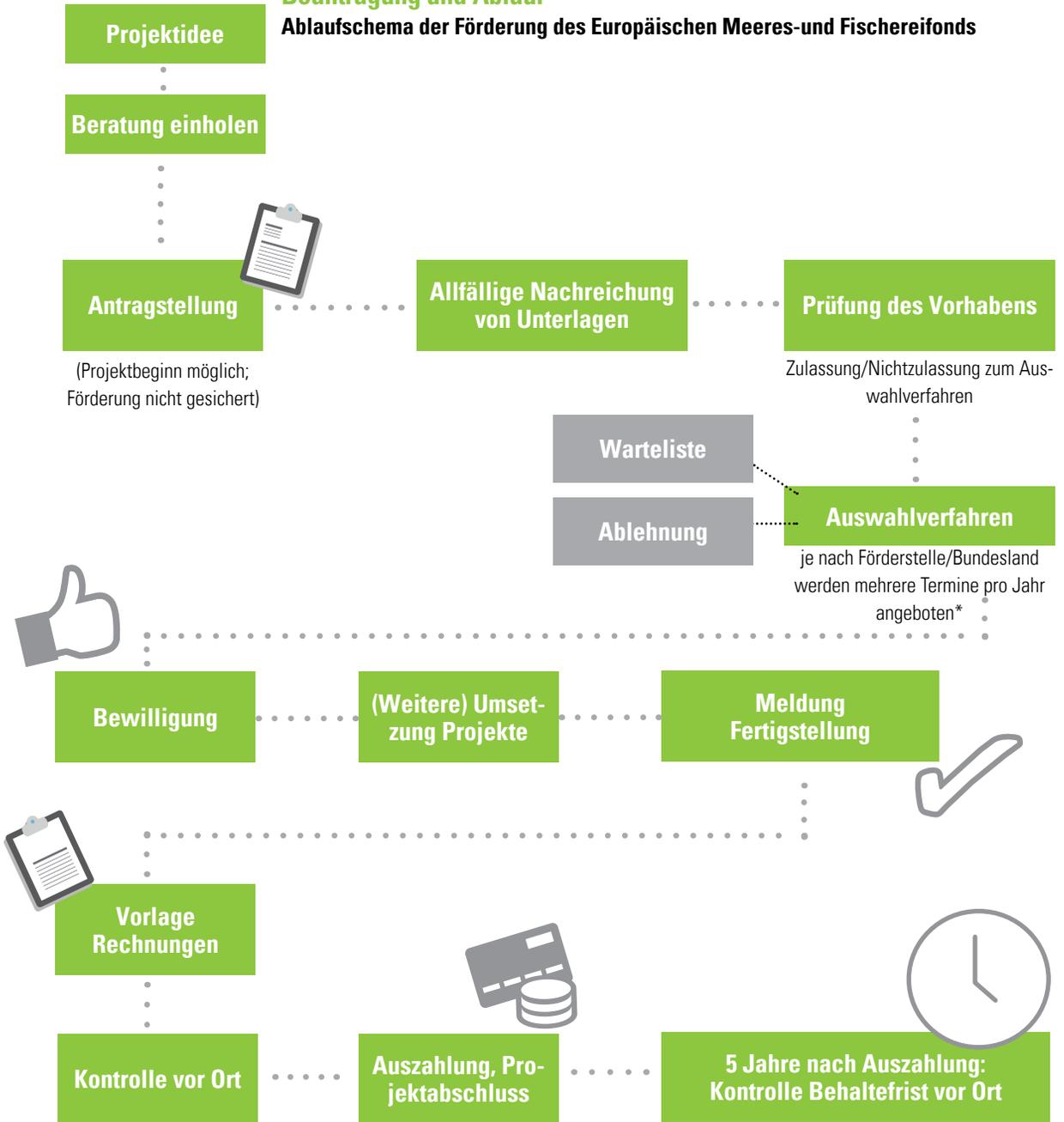


Foto: Günther Gratz/Archiv Aqua



Beantragung und Ablauf

Ablaufschema der Förderung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds



*Die jeweiligen Termine für das nächste Auswahlverfahren werden auf der Webseite der jeweiligen Förderstelle veröffentlicht.

Erforderliche Unterlagen,

insbesondere

- Für die Antragstellung:
 - Antrag auf Fördermittel für die jeweilige Maßnahme
 - Verpflichtungserklärung für die jeweilige Maßnahme
 - Projektbeschreibung (siehe Musterbeispiel)
 - Wasserrechtliche, baurechtliche und/oder andere notwendige Bewilligungen
 - Für Gebäude zusätzlich: Baupläne
 - Kostenschätzung/Kostenaufstellung, Finanzierungsplan
 - Kostenplausibilisierung: diese erfolgt in der Regel anhand von Vergleichsangeboten. Ab 10.000 Euro netto sind mindestens drei Angebote erforderlich. Für geringere Beträge ist die genaue Vorgangsweise mit der jeweiligen Förderstelle abzuklären
 - Für Gebäude erfolgt die Kostenplausibilisierung durch die Förderstellen an Hand von Pauschalkostensätzen im jeweiligen Bundesland
 - (Landwirtschaftliche) Betriebs- oder Firmenbuchnummer
 - Lageplan des Projektes (Grundstücks- und Katastralgemeindenummer)
 - Für die Ausbildung: Qualifikationsnachweis
(zB Nachweis der fünfjährigen Berufserfahrung an Hand langjähriger, zurückliegender Pachtverträge; Kursbestätigung über anerkannte Grundkurse (40 Unterrichtseinheiten) Forellenzucht, Karpfenteichwirtschaft oder Warmwasser-Kreislaufanlagen; FacharbeiterInnenzeugnis oder MeisterInnenbrief)
 - Bei Biobetrieben: Zertifikat oder Kontrollvertrag
 - Bestätigung bzw Nachweis einer allfälligen Mitgliedschaft beim TGD oder Nachweis einer allfälligen Betreuung durch eine Betreuungstierärztin/ einen Betreuungstierarzt
 - Bei Teilnahme an Qualitätsprogrammen: Bestätigung (zB Lizenzvertrag Waldviertler Karpfen)

- Für die Abrechnung:
 - Rechnung, Zahlungsbestätigung und Kontoauszug jeweils im Original
 - Empfehlenswert: fotografische Dokumentation
 - Gegebenenfalls: Bestätigung der Behörde (Bau, Wasserrecht, Naturschutz, usw.) über die ordnungsgemäße Fertigstellung
 - Bei produktiven Investitionen in der Aquakultur mit erhöhtem Fördersatz müssen zusätzliche Nachweise der Produktionssteigerung erbracht werden (zB ÖSTAT-Meldung)

- Für Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger zusätzlich (siehe Richtlinie Pkt. 2.2.2.4):
 - Betriebskonzept
 - Durchführbarkeitsstudie mit Umweltprüfung (der Nachweis erfolgt durch Erbringen der Summe an benötigten behördlichen Genehmigungen)
 - Unabhängiger Vermarktungsbericht (bei > 50.000 Euro Investitionskosten), dieser erfolgt als Verweis auf die derzeitige Marktlage (Statistik Austria, Pro-Kopf-Verbrauch usw.)

- Bei Kosten über 250.000 Euro zusätzlich (siehe Richtlinie Pkt. 1.8.4.2):
 - ein Fischerei-Fachgutachten (einer unabhängigen Stelle, zB BAW) wird von der Förderstelle eingeholt und
 - ein betriebswirtschaftliches Gutachten (von einer/einem gerichtlich beideten Sachverständigen bzw. einer/einem Amtssachverständigen) aus dem hervorgeht:
 - die wirtschaftliche Ausgangssituation des Unternehmens, zB auf Basis der Daten der letzten drei Bilanzjahre. Bei einkommensteuerpauschalieren Betrieben sind sonstige geeignete Unterlagen (zB Einnahmen- und Aufwandaufstellung, Einkommensteuerbescheid) heranzuziehen.
 - die Beschreibung der geplanten Investition einschließlich der damit verfolgten Ziele sowie deren Finanzierbarkeit und
 - die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umsatz- und Ertragsentwicklung des Unternehmens.
 - Bankgarantie über die Höhe der zugesagten Fördermittel für den Zeitraum der Behaltsfrist
(= 5 Jahre ab letzter Fördermittelauszahlung)



| Antrag auf Fördermittel zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014-2020 | |
|---|---|
| Zutreffendes bitte ankreuzen! | |
| Die nachfolgenden Felder sind auszufüllen. | |
| Maßnahme | |
| F 2.2.2 Produktive Investitionen in der Aquakultur | |
| Bezeichnung der geplanten Maßnahme gemäß der jeweiligen Beilage des Antrages auf Fördermittel | |
| Angaben zum Förderungswerber/zur Förderungswerberin | |
| Betriebsnummer/ Firmenbuchnummer: | Vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> natürliche Person | |
| Titel, Name, Vorname | Geburtsdatum |
| <input type="checkbox"/> Ehegemeinschaft/ eingetragene Partnerschaft | |
| Titel, Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| <input type="checkbox"/> juristische Person / im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft | |
| Name Unternehmen | ZVR/FB-Nr. |
| Gesellschaftsform | |

Anleitung für eine Projektbeschreibung

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes

- Darstellung der Ist-Situation des Betriebes (Vollerwerb, Nebenerwerb – Angabe zusätzlicher Wirtschaftszweige, etc.)
- Beschreibung der Teichwirtschaft/des Fischzuchtbetriebes (produzierte Fischarten, Größenklassen und deren Umtrieb, Jahresproduktionsmengen = Zunahme an Fischbiomasse in einem Jahr – sie ergibt sich aus dem Zuwachs einschließlich der Reproduktionsbiomasse und Fischverlusten, Art der Vermarktung, etc.)
- Derzeit in der Teichwirtschaft/im Fischzuchtbetrieb beschäftigte Personen

2. Darstellung der Ziele und geplanten Maßnahmen für das Vorhaben

- Beschreibung, welche Ziele (betrieblich und überbetrieblich) mit dem Vorhaben erreicht werden sollen – auch im Hinblick auf das Auswahlverfahren (zB Modernisierung des Fischereibetriebes, Sicherung der Produktion, Steigerung der Produktionsmenge, bessere Befahrung/Erreichbarkeit der Anlage, bessere Absatzmöglichkeiten, Schutz vor Prädatoren, Diversifizierung, Steigerung der Qualität der Produkte, Umstieg auf Bio-Produktion, Teilnahme an Qualitätsprogrammen etc.)
- Beschreibung, welche Maßnahmen im Detail für das Vorhaben geplant sind (gemäß beizulegenden Bauplänen, wenn benötigt)
- Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung für das geplante Vorhaben

4. Ermittlung der Marktleistung aus der Teichwirtschaft/Fischproduktion

Siehe Berechnungsmodell im folgenden Musterbeispiel

Musterbeispiel einer Projektbeschreibung

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes

Die Teichwirtschaft im Ausmaß von ca. 5 ha auf zwei Teichen (Teich 1 mit 3,8 ha und Teich 2 mit 1,2 ha) wird im Nebenerwerb geführt. Auf der Teichanlage, die schon seit drei Generationen besteht, werden jährlich ca. 2,2 t Karpfen mit Nebenfischen (Zander) produziert (Jahresproduktion). Die Karpfen wurden bis jetzt an den Großhandel vermarktet. Einjährige Karpfen werden zugekauft (K1) und in einem jährlichen Umtrieb bis zu den Größenklassen K2 (K1 zu K2) und K3 (K2 zu K3) weiterproduziert. Der Betrieb wird von mir als Betriebsführer neben einer Halbtagsbeschäftigung im Baugewerbe geführt. Nur während der Abfischungszeit (Herbst und Frühjahr) werden tageweise Fremdarbeitskräfte im Betrieb beschäftigt. Derzeit wird ein Großteil der Karpfen nach den Abfischungen direkt an den Großhandel abgegeben, dies wirkt sich natürlich auf die erzielbaren Preise aus. Nicht alle produzierten K2 am Betrieb können selbst zu K3 weitergefüttert werden, da derzeit nicht ausreichend Teichfläche für das Abwachsen der K3 zur Verfügung steht, wodurch diese als Besatzfische an andere Betriebe abgegeben werden müssen.

2. Darstellung der Ziele und geplanten Maßnahmen für das Vorhaben

- Beschreibung der Ziele, die mit dem Vorhaben betrieblich und überbetrieblich erreicht werden sollen – auch im Hinblick auf das Auswahlverfahren (siehe Seite 24 - 25 der Broschüre)

Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten oder Diversifizierung der Einkünfte der Aquakulturproduzentinnen/Aquakulturproduzenten

Da die Preise über die Absatzwege des Großhandels nicht zufriedenstellend sind, wurde der Entschluss gefasst, den Großteil der Fische direkt ab Hof bzw. über die Gastronomie zu vermarkten. Dazu ist der Umbau bereits bestehender Räumlichkeiten zu einem Verkaufs- und Kühlraum, inklusive Ankauf einer Verkaufsvitrine, erforderlich. Durch Anschaffung eines Räucherofens kann die Produktpalette durch das Anbieten innovativer Räucherprodukte erweitert werden. Durch diese Maßnahme der Diversifizierung soll die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gesteigert werden. Zusätzlich soll das Anbringen von Werbeschildern an einer nahegelegenen Hauptverkehrsrouten dazu dienen, die Kundinnen und Kunden gezielt zu unserem Hofladen zu führen.

Neubauten oder Revitalisierung von Teichen

Die derzeitige Jahresproduktion mit einer Flächenausstattung von 5,0 ha bei 2,2 t Karpfen und Nebenfischen soll durch den Teichneubau von 0,9 ha Teichfläche auf 2,74 t gesteigert werden. Der neu errichtete Teich kann als zusätzlicher Abwachsteich (von K2 zu K3) genutzt werden, wodurch die Mehrproduktion an

zweijährigen Karpfen (K2) am Betrieb nicht mehr als Besatzfisch abgegeben werden muss, da die gesamte betriebliche K2 Produktion weiter zu Speisefischen veredelt werden kann. Es soll das betriebseigene Wiesengrundstück unterhalb der bereits bestehenden Teiche zum Teichneubau herangezogen werden. Dieses Grundstück bietet optimale Lagebedingungen und die beste Bonitätsklasse für die Karpfenteichwirtschaft.

Umweltschutz, Wasser- oder Energieeinsparung

Da die Teichanlage am neuesten Stand der Technik gebaut wird, kann sowohl der Umweltschutz des Vorfluters durch Errichtung eines Umleiters und Absetzbeckens gewährleistet werden, als auch eine Wassereinsparung durch Nutzung des Wassers aus den Oberlieger-Teichen erreicht werden. Zusätzlich trägt der Teich auch insofern zum Umweltschutz bei, als dadurch die Biodiversität der Kleinregion bzw. der angegebenen Fläche durch die Errichtung der Teichanlage und deren extensive Bewirtschaftung gesteigert wird.

Reinigungsanlagen für Abwässer, die durch die Produktion verursacht werden

Die Errichtung des Absetzbeckens, das dem neu errichteten Teich nachgeschaltet wird, sorgt für eine 30 minütige Absetzzeit der Schwebstoffe, wodurch die anfallenden Abwässer in der Fischproduktion unbelastet in den Vorfluter gelangen.

Steigerung der Qualität der Erzeugnisse einschließlich Direktvermarktung

Die Errichtung eines Verkaufs- und Kühlraumes gemäß den „Leitlinien für eine gute Hygienepaxis“ und eine damit einhergehende rasche Verarbeitung garantieren höchste Frische und Qualität der Fische und Fischprodukte in der neu geschaffenen betrieblichen Direktvermarktung.

- Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung der geplanten Maßnahmen (Schätzung des Kapitalbedarfes für das gesamte Projekt):

| Kostenart | Nettokosten in € |
|---|---------------------|
| Baggerarbeiten Teichbau (Damm, Zufahrtsrampe, Ufersicherung, Umleiter, Absetzbecken, Setzen des Mönches und Verlegung der Ablassrohre...) | 63.400 Euro |
| Teichmönch | 2.518 Euro |
| Umbauarbeiten bestehender Räume inklusive Neuverfließen der Räume, Einbau einer Kühlanlage und Installationsarbeiten | 13.765 Euro |
| Ankauf und Einbau eines Verkaufspultes für Frischfisch | 6.540 Euro |
| Ankauf von Werbeschildern | 750 Euro |
| Ankauf von Verkaufswaagen | 6.320 Euro |
| Räucherschrank | 10.150 Euro |
| Gesamtsumme | 103.443 Euro |

Beispiel

3. Ermittlung der Marktleistung aus der Teichwirtschaft

Im Folgenden ist ein Berechnungsmodell zur Ermittlung der Marktleistung des Betriebes unter Berücksichtigung der geplanten Investition dargestellt. Die Marktleistung des Betriebes errechnet sich durch die Ermittlung der am Betrieb produzierten Menge an Fisch mal dem dafür erzielbaren Preis. Werden am Betrieb mehrere Größenklassen produziert, so bildet die Summe der Marktleistung der einzelnen Größenklassen zuzüglich der Erlöse für die Nebenfischproduktion die Marktleistung des Betriebes.

Achtung! Wenn ein Betrieb ausschließlich Karpfen der Größenklasse K3 vermarktet, jedoch nur K1 einkauft, so ist auch die Produktion von K1 auf K2 mit einem marktüblichen Preis zu bewerten, da dieses Jahr der Vorbereitung auch eine Leistung des Betriebes darstellt (die K2 könnten ja auch tatsächlich als K2 verkauft werden). Bei dieser Annahme ist vorausgesetzt, dass die Teiche einmal jährlich abgefischt werden.

| Marktleistung des Betriebes nach Projektabschluss | | | |
|---|--------------------|--|---------------------------|
| Abfischertrag K2 | Direktvermarktung | $\dots \text{Stk/Jahr Besatz von K1} - \dots \% \text{ Verlustrate} =$ $\dots \text{Stk/Jahr} \times \dots \text{kg Stückgewicht bei Abfischung K2} \times$ $\dots \% \text{ Direktvermarktung} \times \dots \text{ €/kg}$ | €/Jahr und Betrieb |
| | Handelsvermarktung | $\dots \text{Stk/Jahr Besatz von K1} - \dots \% \text{ Verlustrate} =$ $\dots \text{Stk/Jahr} \times \dots \text{kg Stückgewicht bei Abfischung K2} \times$ $\dots \% \text{ Handel} \times \dots \text{ €/kg}$ | €/Jahr und Betrieb |
| Summe Marktleistung K2 | | | €/Jahr und Betrieb |
| Abfischertrag K3 | Direktvermarktung | $\dots \text{Stk/Jahr Besatz von K2} - \dots \% \text{ Verlustrate} =$ $\dots \text{Stk/Jahr} \times \dots \text{kg Stückgewicht bei Abfischung K3} \times$ $\dots \% \text{ Direktvermarktung} \times \dots \text{ €/kg}$ | €/Jahr und Betrieb |
| | Handelsvermarktung | $\dots \text{Stk/Jahr Besatz von K2} - \dots \% \text{ Verlustrate} =$ $\dots \text{Stk/Jahr} \times \dots \text{kg Stückgewicht bei Abfischung K3} \times$ $\dots \% \text{ Handel} \times \dots \text{ €/kg}$ | €/Jahr und Betrieb |
| Summe Marktleistung K3 | | | €/Jahr und Betrieb |
| Abfischertrag K4 | Direktvermarktung | $\dots \text{Stk/Jahr Besatz von K3} - \dots \% \text{ Verlustrate} =$ $\dots \text{Stk/Jahr} \times \dots \text{kg Stückgewicht bei Abfischung K4} \times$ $\dots \% \text{ Direktvermarktung} \times \dots \text{ €/kg}$ | €/Jahr und Betrieb |
| | Handelsvermarktung | $\dots \text{Stk/Jahr Besatz von K3} - \dots \% \text{ Verlustrate} =$ $\dots \text{Stk/Jahr} \times \dots \text{kg Stückgewicht bei Abfischung K4} \times$ $\dots \% \text{ Handel} \times \dots \text{ €/kg}$ | €/Jahr und Betrieb |
| Summe Marktleistung K4 | | | €/Jahr und Betrieb |
| Abfischertrag Nebenfische | | $\dots \text{kg/Jahr und Betrieb} \times \dots \text{ €/kg}$ | €/Jahr und Betrieb |
| Marktleistung des Betriebes | | | €/Jahr und Betrieb |

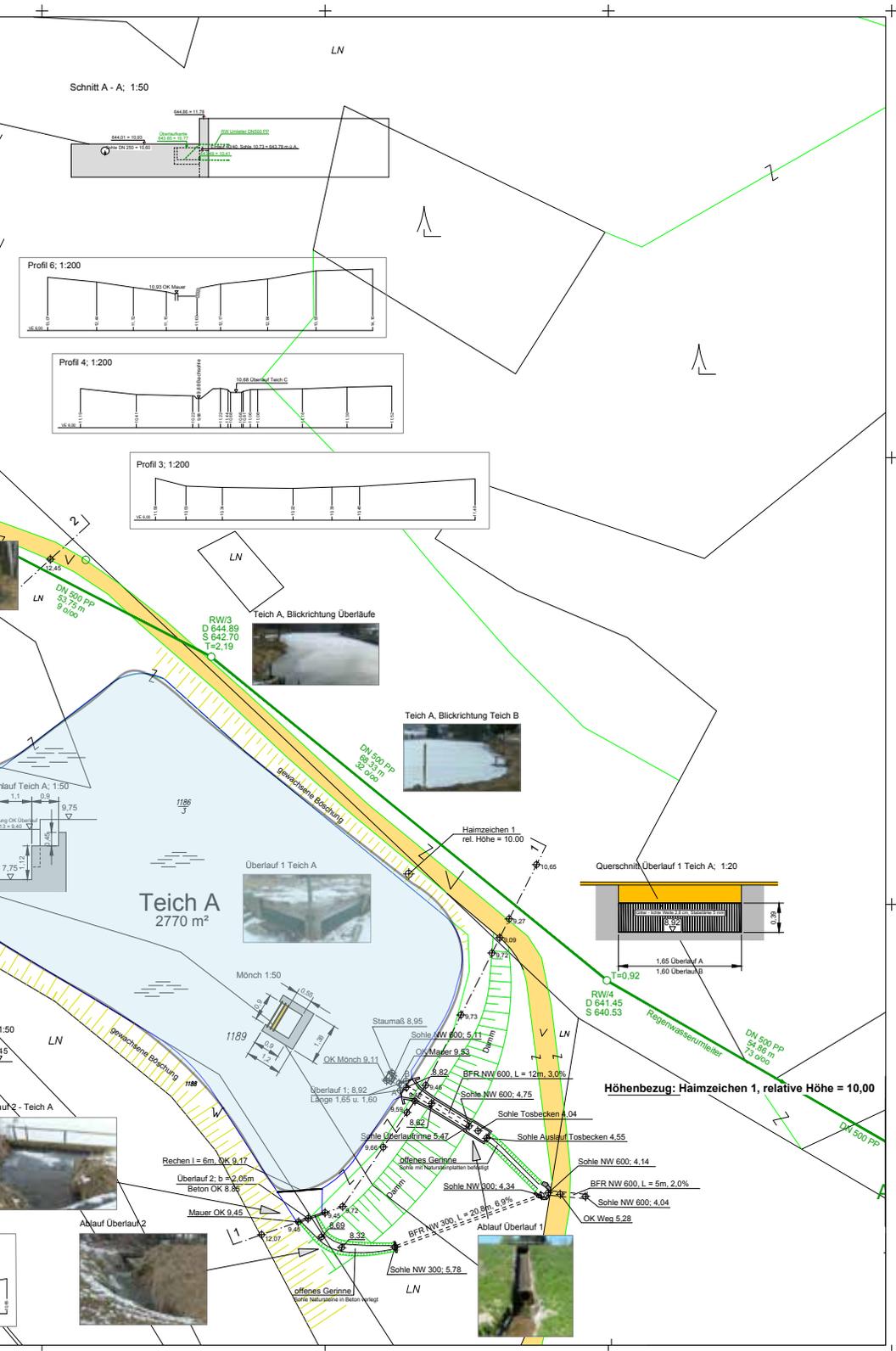
Produktionstheoretische Überlegungen der verschiedenen Aquakultursparten (überarbeitet nach Butz et al. 1993; Bauer et al. 2014)

Die Produktionskapazität in der Karpfenteichwirtschaft, Forellenproduktion in Durchflussanlagen bzw. von Kreislaufanlagen hängt von unterschiedlichen produktionstheoretischen Parametern ab. Diese sind in nachfolgender Tabelle für die drei Aquakultursparten beispielhaft als Gegenüberstellung angeführt.

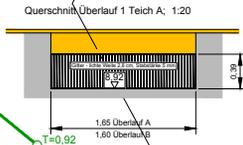
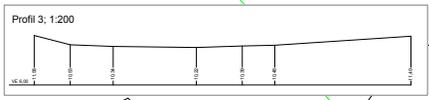
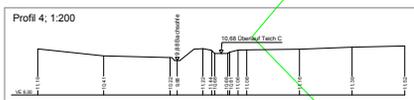
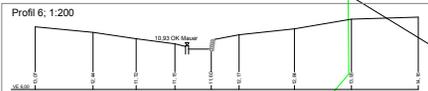
| Karpfenteichwirtschaft | Forellenzucht/ Durchflussanlage | Warmwasser-Kreislaufanlage f. Afrikanische Welse |
|--|--|--|
| Wachstumsperiode | | |
| 4 – 5 Monate | ganzjährig | ganzjährig |
| Umtrieb | | |
| 3 bis 4 Jahre, ergibt Laich- und Winterungsprobleme | 1,5 bis 2 Jahre, je nach Temperaturniveau des Zulaufes | 0,5 bis 1,5 Jahre je nach gehaltener Fischart |
| Flächenbedarf | | |
| sehr groß durch die Abhängigkeit von der Naturnahrung | gering, da unabhängig von der Naturnahrung | sehr gering |
| Wasserbedarf | | |
| erhöhter Wasserbedarf zum Bespannen der Teiche, ansonsten nur Verdunstungsausgleich | hoher Wasserbedarf | sehr gering, zwischen 5 – 20 % pro Tag Volumenaustausch der Anlage |
| Haltungsdichte | | |
| 500 – 700 kg / ha | ca. 100 kg pro Sekundenliter | 250 kg / m ³ |
| Naturnahrung | | |
| wichtige Komponente, ca. 50% Anteil am Körperzuwachs | Produktion ist davon unabhängig | Produktion ist davon unabhängig |
| Fütterung | | |
| v.a. Beifutter in Form von Getreide, Leguminosen mit ca. 50 % Anteil am Körperzuwachs (FQ = 4 – 5). Relativer FQ, unter Berücksichtigung von Getreide und Naturnahrung = 1,2 – 2. Zur Konditionierung bzw. bei Naturnahrungsmangel auch Verabreichung von Mischfutter. | ausschließlich Mischfutter, FQ = 1,0 – 1,5 | ausschließlich Mischfutter |
| Wassertemperatur | | |
| optimal: > 20°C im Sommer | 10 bis 19 °C | 26 bis 28 °C |
| Wasserqualität | | |
| geringe Ansprüche | hohe Ansprüche | geringe Ansprüche |

Literatur:

- Butz I., Odehnal H. & Schlott G. (1993). Karpfenteiche und ihre Vorfluter, Ergebnisse des Arbeitskreises 41 an der Akademie für Umwelt und Energie in Laxenburg. Akad. für Umwelt u. Energie. Reihe Dokumentation, Band 3, Wien - Laxenburg.
- Bauer, C (Ed.) 2014. Grundkurs Karpfenteichwirtschaft 2014, Skriptum zum Kurs in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Berufsschule Edelhofer. Bundesamt für Wasserwirtschaft, Wien.



Schnitt A - A: 1:50



Teich A
2770 m²

Höhenbezug: Hälmzeichen 1, relative Höhe = 10,00

Auswahlverfahren

Neu ist in der Förderabwicklung, dass die ordnungsgemäß eingereichten und den Zugangsvoraussetzungen entsprechenden Anträge einem Auswahlverfahren unterzogen werden. Dadurch soll eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel gewährleistet werden.

Bei diesem Auswahlverfahren werden all jene Anträge miteinbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag soweit vollständig sind, dass sie dem vorhabensspezifischen Bewertungsschema unterzogen werden können. Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene Mindestpunktzahl von 5 erreichen, werden abgelehnt. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktzahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt. Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug gekommen sind, können in die nächste Runde übernommen werden. Die Antragstellerinnen/Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Jährlich gibt es, abhängig von der Förderstelle, zumindest einen oder mehrere Stichtage für die Einbeziehung ins Auswahlverfahren durch die Förderstelle.

Im Zuge des Auswahlverfahrens werden allgemeine und projektspezifische Auswahlkriterien bewertet.

In dieser Broschüre werden die Auswahlkriterien für die Fördergegenstände der Maßnahmen im Zuge der Datenerhebung und des Humankapitals und sozialen Dialogs nicht dargestellt.

Vergleichen Sie dazu den Punkt Allgemeines zur vorliegenden Broschüre.



| Allgemeine Auswahlkriterien | Punkteanzahl | Nachweis |
|--|--------------|---|
| Qualifikation | | |
| Berufserfahrung in der Fischerei (mind. 5 Jahre) | 1 | |
| FacharbeiterInnenausbildung in der Fischerei | 2 | Qualifikationsnachweis |
| MeisterInnenausbildung in der Fischerei | 3 | |
| Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze mindestens 0,5 AK) | | |
| Nicht ausgebildetes Personal | 1 | |
| Fachpersonal (mindestens Facharbeiterin/Facharbeiter) | 2 | Qualifikationsnachweis |
| Anerkannte BIO-Betriebe | 1 | Zertifikat oder Kontrollvertrag |
| TGD-Mitgliedschaft oder Betreuungstierärztin/Betreuungstierarzt | 2 | Mitgliedschaft |
| Teilnahme an Qualitätsprogrammen | 2 | Bestätigung der für die Umsetzung des Qualitätsprogrammes verantwortlichen Stelle |

| Projektspezifische Auswahlkriterien | Punkteanzahl | Nachweis |
|---|--------------|---------------------|
| Investitionen in der Binnenfischerei | | |
| Modernisierung oder Ausrüstung von Binnenfischereifahrzeugen (Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen) | 4 | Projektbeschreibung |
| Modernisierung oder Ausrüstung von Binnenfischereifahrzeugen (Steigerung der Energieeffizienz, Fanggeräte) | 4 | |
| Diversifizierung des Einkommens von Binnenfischerinnen/Binnenfischern | 4 | |
| Innovation in der Aquakultur | | |
| Entwicklung neuer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen | 4 | Projektbeschreibung |
| Markteinführung neuer Zuchtarten, Produkte | 4 | |
| Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie/einer Wirtschaftlichkeitsstudie | 4 | |
| Produktive Investitionen in der Aquakultur | | |
| Umweltschutz, Wasser- oder Energieeinsparung | 3 | Projektbeschreibung |
| Neubauten oder Revitalisierung von Teichen | 2 | |
| Neubauten, Erweiterungen oder Modernisierung von Hälteranlagen, Fließkanälen, Beckenanlagen oder Bruthäusern | 2 | |
| Neubau oder Erweiterung von geschlossenen Kreislaufanlagen | 2 | |
| Steigerung der Jahresproduktion um mindestens 10% innerhalb von 3 Jahren | 1 | Projektbeschreibung |
| Steigerung der Jahresproduktion um mindestens 20% innerhalb von 3 Jahren | 3 | |
| Reinigungsanlagen für Abwässer, die durch die Produktion verursacht werden | 2 | Projektbeschreibung |
| Schutz vor Prädatoren | 3 | Projektbeschreibung |
| Steigerung der Qualität der Erzeugnisse einschließlich Direktvermarktung | 2 | Projektbeschreibung |
| Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten oder Diversifizierung der Einkünfte der Aquakulturproduzentinnen/Aquakulturproduzenten | 4 | Projektbeschreibung |
| Vermarktungsmaßnahmen | | |
| Bundesländerübergreifende Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen (mindestens 2 Bundesländer) | 6 | Projektbeschreibung |
| Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen (1 Bundesland) | 4 | |
| Schaffung von VZÄ (mind. 0,5 AK) | 3 | |
| Investitionen in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen | | |
| Umweltschutz oder Energieeffizienz | 3 | Projektbeschreibung |
| Sicherheit, Gesundheit oder Arbeitsbedingungen | 2 | |
| Verarbeitung von Erzeugnissen aus zertifizierten Bioprodukten oder Nebenerzeugnissen | 2 | |
| Neue oder verbesserte Erzeugnisse, Verfahren oder Systeme der Verwaltung | 2 | |

Förderstellen (Antragsentgegennahme, Überprüfung, Genehmigung) je nach Bundesland

Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3
Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten
Tel. 02742 9005 13658, E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Regionalbüro Völkermarkt
Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
Tel. 05 0536 65 560, E-Mail: abt10.regbuerovk@ktn.gv.at

Oberösterreich

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel. 0732 7720 11817, E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Fanny-von-Lehnert-Straße1, 5020 Salzburg
Tel. 0662 8042 2368, E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Agrar
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
Tel. 0512 508 3907, E-Mail: gr.agrar@tirol.gv.at

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel. 02682 600 2292, E-Mail: post.abteilung4a@bgld.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Va - Landwirtschaft
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel. 05574 511 25 105
E-mail: landwirtschaft@vorarlberg.at

Steiermark

Bezirkskammer Deutschlandsberg
Schulgasse 28, 8530 Deutschlandsberg
Tel. 03462 2264 4202
E-Mail: michael.temmel@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Steiermark
Am Tieberhof 31, 8200 Gleisdorf
Tel. 03112 7737 8041
E-Mail: margit.krenosz@lk-stmk.at

Wien

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien
Tel. 01 4000 86590
E-Mail: pauger@wirtschaftsagentur.at
Tel. 01 4000 86774
E-Mail: strobl@wirtschaftsagentur.at

Die einschlägige Sonderrichtlinie des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014-2020 und weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der jeweiligen Förderstelle der Bundesländer bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Umwelt.

**Die Broschüre als E-Book finden Sie
auf den Webseiten der Landwirtschaftskammern.**

www.lko.at